

**09.12.20**

AIS - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales  
und  
des Bundesministeriums  
des Innern, für Bau und Heimat**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung  
und der Aufenthaltsverordnung****A. Problem und Ziel**

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Aufgrund der Artikel 126 und 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) gilt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland noch bis zum 31. Dezember 2020 Unionsrecht. Mit dem Ende dieses Übergangszeitraums haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland keine Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechte mehr aus Artikel 45 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie verlieren den unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und unterliegen den regulären, für Drittstaatsangehörige geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes. Beantragen sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung, findet die Beschäftigungsverordnung (BeschV) gegebenenfalls Anwendung.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung hat für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einen privilegierten Arbeitsmarktzugang in § 26 Absatz 1 BeschV für den Fall bestimmt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union ohne Abkommen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union verlässt. Da ein solches Austrittsabkommen geschlossen wurde, ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung nicht in Kraft getreten. Aufgrund des jedoch weiterhin bestehenden Regelungsbedarfs ist eine neuerliche Änderungsverordnung erforderlich.

Ziel dieses Entwurfs ist es, Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, einen erleichterten Arbeitsmarktzugang zu gewähren. Mit der Privilegierung wird den vielfältigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Rechnung getragen. Unternehmen werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgrund ihres Bildungs- und Wissensstandes, ihrer beruflichen Spezialisierung oder der wirtschaftlichen Beziehungen, beispielsweise innerhalb von Unternehmensverbänden- oder Kooperationen, weiterhin in Deutschland beschäftigen wollen. Hierfür ist ein weitgehend voraussetzungsfreier Ar-

beitsmarktzugang angezeigt, wie er auch für andere Industrienationen außerhalb der Europäischen Union gilt.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht durch das Austrittsabkommen begünstigt sind, würden ab dem 1. Januar 2021 für einen längerfristigen Aufenthalt im Bundesgebiet ein Visum benötigen und müssten einen Aufenthaltstitel vor der Einreise einholen. Ziel des Entwurfs ist es daher auch, die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Staaten nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung aufzunehmen, mit der Folge, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, visumfrei einreisen und den für einen längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel im Inland einholen können.

Die Verordnung richtet sich nicht an Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die unter das Austrittsabkommen fallen und damit bereits (weitergehende) Bestandsschutzrechte in Bezug auf die aufenthaltsrechtlichen Bedingungen für eine Einreise nach Deutschland und für eine Beschäftigung in Deutschland genießen.

## **B. Lösung**

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erhalten unabhängig von ihrer formalen Berufsqualifikation und vom Sitz des Arbeitgebers den gleichen Arbeitsmarktzugang zur Ausübung jeder Beschäftigung, wie es ihn bereits für Staatsangehörige anderer wichtiger Handelspartner gibt, etwa der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Australiens oder Kanadas. Die Bundesagentur für Arbeit muss der Beschäftigung mit Vorrangprüfung zustimmen.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden in die Liste der Staatsangehörigen aufgenommen, die auch für einen längerfristigen oder mit einer Erwerbstätigkeit verbundenen Aufenthalt zunächst visumfrei in das Bundesgebiet einreisen dürfen.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Für die Wirtschaft ergeben sich jährliche Belastungen beim Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Euro.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei den dargestellten jährlichen Belastungen handelt es sich um eine Belastung bei Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Diese Mehrbelastung wird im Rahmen der „One in, one out“-Regelung (Kabinettsbeschluss vom 25. März 2015) durch die Entlastung der Wirtschaft durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung in Höhe von 15 500 Euro und in Höhe von 4 500 Euro durch das Dritte Bürokratieentlastungsgesetz kompensiert.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Bei den Ausländerbehörden entsteht ein zusätzlicher Aufwand von rund 90 250 Euro.

Bei den Auslandsvertretungen entsteht jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 61 800 Euro.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht ein zusätzlicher Aufwand von rund 226 000 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Keine.



**09.12.20**

AIS - In

**Verordnung  
des Bundesministeriums  
für Arbeit und Soziales  
und  
des Bundesministeriums  
des Innern, für Bau und Heimat**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung  
und der Aufenthaltsverordnung**

Bundeskanzleramt  
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 8. Dezember 2020

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der  
Aufenthaltsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Hendrik Hoppenstedt



## **Zweite Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung und der Aufenthaltsverordnung**

Vom ...

Auf Grund

- des § 42 Absatz 1 Nummer 4 des Aufenthaltsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 30 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 99 Absatz 1 Nummer 2 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), der zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Beschäftigungsverordnung**

In § 26 Absatz 1 der Beschäftigungsverordnung vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1499), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2268) geändert worden ist, werden die Wörter „sowie den“ durch die Wörter „, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU sowie der“ ersetzt.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Aufenthaltsverordnung**

In § 41 Absatz 1 Satz 1 der Aufenthaltsverordnung vom 25. November 2004 (BGBl. I S. 2945), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2416) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Neuseeland“ ein Komma und die Wörter „des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU“ eingefügt.

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in der Europäischen Union endete mit Ablauf des 31. Januar 2020. Aufgrund der Artikel 126 und 127 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (Austrittsabkommen) gilt für das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland noch bis zum 31. Dezember 2020 Unionsrecht. Mit dem Ende dieses Übergangszeitraums haben Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland keine Arbeitnehmerfreizügigkeitsrechte mehr aus Artikel 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Sie verlieren damit den unbeschränkten Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt und unterliegen den regulären, für Drittstaatsangehörige geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Beantragen sie eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Beschäftigung, findet die Beschäftigungsverordnung (BeschV) gegebenenfalls Anwendung. Ausgenommen sind hiervon Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die unter das Austrittsabkommen fallen und damit Bestandsschutzrechte in Bezug auf eine Beschäftigung in Deutschland genießen.

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung (BGBl. I 2019, S. 1865) hat für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einen privilegierten Arbeitsmarktzugang in § 26 Absatz 1 BeschV für den Fall bestimmt, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland die Europäische Union ohne Abkommen gemäß Artikel 50 Absatz 2 Satz 2 des Vertrages über die Europäische Union verlässt. Da ein solches Austrittsabkommen geschlossen wurde, ist die Fünfte Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverordnung nicht in Kraft getreten. Aufgrund des jedoch weiterhin bestehenden Regelungsbedarfs ist eine neuerliche Änderungsverordnung erforderlich.

Ziel dieses Entwurfs ist es, Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, einen erleichterten Arbeitsmarktzugang im Vergleich zum regulären aufenthaltsrechtlichen Drittstaatsregime zu gewähren. In der Regel setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung eine Fachkrafttätigkeit voraus. Es muss eine qualifizierte Beschäftigung ausgeübt werden und die oder der Beschäftigte muss eine inländische oder anerkannte beziehungsweise gleichwertige ausländische Qualifikation besitzen. Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass künftig Beschäftigungsverhältnisse mit Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nur mit erhöhtem Aufwand oder gar nicht ausgeübt werden könnten.

Mit der Privilegierung wird den vielfältigen Handels- und Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland Rechnung getragen. Unternehmen werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aufgrund ihres Bildungs- und Wissensstandes, ihrer beruflichen Spezialisierung oder der wirtschaftlichen Beziehungen, beispielsweise innerhalb von Unternehmensverbänden- oder Kooperationen, weiterhin in Deutschland beschäftigen wollen. Hierfür ist ein weitgehend voraussetzungsfreier Arbeitsmarktzugang angezeigt, wie er auch für andere Industrienationen außerhalb der Europäischen Union gilt.

Außerdem dürften Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht durch das Austrittsabkommen begünstigt sind, ab dem 1. Januar 2021



für einen längerfristigen Aufenthalt nicht ohne Visum in das Bundesgebiet einreisen und einen Aufenthaltstitel nicht erst nach der Einreise einholen. Ziel des Entwurfs ist es daher auch, die Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Liste der Staaten nach § 41 Absatz 1 der Aufenthaltsverordnung aufzunehmen, mit der Folge, dass solche britischen Staatsangehörigen, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, visumfrei einreisen und den für einen längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel im Inland einholen können.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland erhalten den gleichen Arbeitsmarktzugang wie Staatsangehörige anderer wichtiger Handelspartner, etwa der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, Australiens oder Kanadas. Die Bundesagentur für Arbeit kann jeder Beschäftigung unabhängig von der formalen Berufsqualifikation und dem Sitz des Arbeitgebers zustimmen. Sie führt hierbei die Vorrangprüfung und die Prüfung der Gleichwertigkeit der Beschäftigungsbedingungen durch. Eine Zuwanderung in unqualifizierte Beschäftigungen ist in keinem wesentlichen Umfang zu erwarten. Eine Zuwanderung in die Sozialsysteme ist ausgeschlossen, da ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts voraussetzt.

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden in die Liste der Staatsangehörigen aufgenommen, deren Angehörige auch für einen längerfristigen Aufenthalt zunächst visumfrei in das Bundesgebiet einreisen dürfen.

## **III. Alternativen**

Keine.

## **IV. Regelungskompetenz**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann auf Grundlage von § 42 Absatz 1 Nummer 4 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass Ausnahmen für Angehörige bestimmter Staaten in der BeschV geregelt werden.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann auf Grundlage von § 99 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass der Aufenthaltstitel nach der Einreise eingeholt werden kann.

## **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Regelungsfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Ohne die Verordnung müssen Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, zur Erteilung eines Aufenthaltstitels für eine Beschäftigung in der Regel eine Qualifikation als Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 3 AufenthG nachweisen. Handelt es sich hierbei um eine ausländische

Qualifikation, so muss für diese gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 4 AufenthG die Gleichwertigkeit festgestellt sein. Hiermit wäre ein erhöhter Verwaltungs- und zeitlicher Aufwand verbunden, der aufgrund der geplanten vereinfachten Regelung entfällt, sofern es einer Anerkennung nicht aus anderen Gründen bedarf oder sie gleichwohl beantragt wird. Außerdem müsste die betroffene Person als Fachkraft für die Ausübung der Beschäftigung befähigt sein, was durch die Bundesagentur für Arbeit zu prüfen wäre. Diese Prüfung entfällt durch diese Verordnung zur Änderung der BeschV. Zugleich könnte nicht mehr grundsätzlich jede Beschäftigung durch Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland ausgeübt werden.

Ohne Verordnung müssten Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vor der Einreise das notwendige Visum für einen längerfristigen Aufenthalt einholen. Dieses Erfordernis entfällt durch die Verordnung.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Bundesregierung arbeitet entsprechend der Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie darauf hin, mit ihrer Politik sowohl den Bedürfnissen der heutigen sowie der künftigen Generationen gerecht zu werden. Ziel ist eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial ausgewogene sowie ökologisch verträgliche Entwicklung. Im Rahmen der Haus- und Ressortabstimmung wurden entsprechend fachliche Prüfungen aller Politikbereiche sichergestellt. Etwaige Einwendungen wurden im Entwurf berücksichtigt, ohne dass diese an dieser Stelle noch einmal gesondert aufgeführt werden. Die Beachtung der ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekte und damit aller Elemente des Zieldreiecks Nachhaltigkeit ist damit grundsätzlich sichergestellt. Die absoluten Grenzen „Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage in globaler Perspektive“ und „Ein Leben in Würde für alle“ werden vom vorliegenden Entwurf nicht verletzt.

## **3. Demografische Auswirkungen**

Der Gesetzentwurf unterstützt die Demografiestrategie der Bundesregierung.

## **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

## **5. Erfüllungsaufwand**

### **5.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

#### zu Artikel 1

Keiner. Die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist eine Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Beschäftigungsaufnahme und wird in einem behördeninternen Verfahren erteilt.

#### zu Artikel 2

Keiner. Die betroffenen Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland werden um die Einholung eines Visums bei den Auslandsvertretungen entlastet.

### **5.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand der Arbeitgeber ist abhängig von deren Bedarf an Arbeitskräften und damit verbunden von der Nutzung der Regelung. Die Arbeitgeber müssen der Bundesagentur für Arbeit im Vergleich zu einem Fehlen der Regelung rund 2 500 Erklärungen zum Beschäftigungsverhältnis zusätzlich übermitteln (siehe 4.3.). Nach der Prüfung stimmt die Bundesagentur für Arbeit gegebenenfalls zu. Der Aufwand für die Wirtschaft entsteht durch die Auskunftspflichten nach § 39 Absatz 4 AufenthG gegenüber der Bundesagentur für Arbeit.

2 500 Fälle mit einem Zeitaufwand von 10 Minuten je Fall, bei einem Lohnsatz von 34,50 Euro je Stunde und Sachkosten von 2 Euro je Fall ergeben einen Erfüllungsaufwand von rund 20 000 Euro je Jahr.

### **5.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung**

#### **5.3.1. zu Artikel 1**

##### Verwaltung der Länder

Bei der Verwaltung der Länder dürfte im Bereich der für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständigen Stellen im Vergleich zu einem Fehlen der Regelung die Anzahl der Verfahren sinken. Für die Berechnung des Erfüllungsaufwandes der Bundesagentur für Arbeit erfolgte die Annahme, dass in circa 500 Fällen durch die Regelung anstelle von Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit §§ 18a, 18b AufenthG (Fachkräfteeinwanderung) Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit § 19c Absatz 1 AufenthG und § 26 Absatz 1 BeschV treten. Soweit im Vergleich der Handlungsalternativen hier Personen enthalten sind, die eine reglementierte Tätigkeit ausüben wollen, bedarf es weiterhin einer Berufsausübungserlaubnis einschließlich der Anerkennung der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Weitergehende Abschätzungen zu der Anzahl der beruflich Qualifizierten mit einer Tätigkeit in einem nicht reglementierten Beruf, die allein auf Grund der Regelung keine Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen benötigen, sind nicht möglich. Der Erfüllungsaufwand für ansonsten durchzuführende, gebührenpflichtige Verfahren zur Anerkennung von Berufs- und Hochschulabschlüssen entfällt in diesen zuletzt genannten Fällen, ist jedoch nicht bezifferbar.

Bei den Ausländerbehörden ist bei Bestehen der Regelung mit zusätzlichen 2 500 Anträgen auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu rechnen. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand pro Fall von 60 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 36,10 Euro pro Stunde ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 90 250 Euro.

##### Auslandsvertretungen

Bei den Auslandsvertretungen könnte jährlich ein Erfüllungsaufwand von rund 61 800 Euro anfallen, wenn Artikel 1 und Artikel 2 der Verordnung in Kraft treten.

Aufgrund der Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in § 26 Absatz 1 BeschV ist davon auszugehen, dass 2 500 zusätzliche Personen nach Deutschland zur Arbeitsaufnahme einreisen werden. Hierfür würde sich ein Erfüllungsaufwand von 77 250 Euro ergeben.

Dadurch, dass zeitgleich das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland auch in § 41 Absatz 1 AufenthV aufgenommen werden soll und so deren Staatsangehörige einen Aufenthaltstitel im Inland beantragen können, werden jedoch vermutlich nur 2 000 zusätzliche Anträge auf Visa an den deutschen Auslandsvertretungen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland gestellt. Geschätzt 500 Personen jährlich könnten auf die Stellung des Visumantrags verzichten. Die Entlastung der Auslandsvertretungen wird nur auf 20% der zusätzlichen Arbeitskräfte geschätzt, da damit zu rechnen ist, dass die meisten

Personen erst dann nach Deutschland einreisen werden wollen, wenn sie über einen Titel verfügen, der ihnen die sofortige Erwerbstätigkeit ermöglicht.

Als Zeitaufwand für die Erteilung eines Visums werden 60 Minuten angesetzt, jeweils 30 Minuten zu einem durchschnittlichen Stundensatz von 21,40 Euro und von 40,16 Euro.

#### Bundesagentur für Arbeit

Ohne die Regelung wäre mit einer Arbeitsmigration im Umfang von rund 1 000 Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit §§ 18a, 18b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Fachkräfteeinwanderung) und 1 000 Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit §§ 3, 10 und 10a BeschV (Führungskräfte, Spezialisten, unternehmensinterne Transfers, Trainees und Personalaustausch) zu rechnen. Alle Zustimmungen würden ohne Vorrangprüfung erfolgen. Laut Bundesagentur für Arbeit bearbeitet 72 Prozent der Zustimmungen der mittlere und 28 Prozent der gehobene Dienst (Stand 2017). Bei einem Zeitaufwand je Fall im mittleren Dienst von 114 Minuten und Kosten von 31,70 Euro je Stunde sind das 0,53 Euro je Minute im mittleren Dienst (Lohnkostentabelle des Leitfadens der Bundesregierung für den Erfüllungsaufwand, S. 56). Im mittleren Dienst hätte die Bundesagentur für Arbeit ohne die Regelung Haushaltsausgaben von rund 95 000 Euro (72 Prozent von 2 000 Fällen). Im gehobenen Dienst belaufen sich die Kosten auf 0,72 Euro je Minute. Bei 136 Minuten Zeitaufwand ergäben sich ohne die Regelung bei 700 Fällen (28 Prozent von 2 000 Zustimmungen) Haushaltsausgaben von rund 37 000 Euro. Insgesamt bestünden ohne die Regelung somit Haushaltsausgaben von rund 132 000 Euro.

Bei Bestehen der Regelung ist hingegen nur mit rund 800 Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 2 AufenthG in Verbindung mit §§ 18a, 18b Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 AufenthG (Fachkräfteeinwanderung) zu rechnen, da ein Teil der Fachkräfte voraussichtlich auf den Nachweis der Gleichwertigkeit der Qualifikation verzichten wird. Außerdem ist mit rund 1 000 Zustimmungen gemäß § 39 Absatz 3 AufenthG in Verbindung mit §§ 3, 10 und 10a BeschV (Führungskräfte, Spezialisten, unternehmensinterne Transfers, Trainees und Personalaustausch) zu rechnen. Damit ergeben sich bei 1 800 Fällen Haushaltsausgaben von rund 120 000 Euro. Zusätzlich kann mit weiteren ungefähr 3 000 Zustimmungen im Jahr aufgrund der Regelung gerechnet werden. Für die Erteilung der Zustimmung entsteht ein Zeitaufwand je Fall von 136 Minuten, da zusätzlich zur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen eine Vorrangprüfung mit 22 Minuten je Fall anfällt. Damit ergeben sich bei 3 000 weiteren Zustimmungen aufgrund der Regelung Haushaltsausgaben von rund 238 000 Euro.

Bei der Bundesagentur für Arbeit entsteht damit aufgrund der Regelung ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von jährlich rund 226 000 Euro.

#### **5.3.2. zu Artikel 2**

##### Verwaltung des Bundes

Für die Verwaltung des Bundes müssten die Auslandsvertretungen ohne die Regelung ab dem 1. Januar 2021 auf Antrag Visaanträge zur Einreise für einen langfristigen Aufenthalt bearbeiten und entsprechende Visa erteilen. Aus dem Freizügigkeitsmonitoring ergeben sich für das Jahr 2019 insgesamt 9 677 Einreisen für einen langfristigen Aufenthalt von Briten. Es ist nicht fernliegend, dass auch in den kommenden Jahren mit rund 9 000 Einreisen je Jahr zu rechnen ist. Bei einem durchschnittlichen Zeitaufwand je Fall von 60 Minuten und einem durchschnittlichen Lohnsatz von 36,10 Euro je Stunde ergäbe sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 324 900 Euro.

Bei Bestehen der Regelung ist ein Visum zur Einreise für einen längerfristigen Aufenthalt nicht erforderlich. Erfahrungen in anderen Ländern, die ebenfalls in § 41 Absatz 1 AufenthV gelistet sind, zeigen jedoch, dass in ca. 2/3 der Fälle dennoch vor Ausreise ein Visumantrag

gestellt wird, insbesondere bei Einreise zur Erwerbstätigkeit, jedoch in geringerem Umfang auch bei Vorliegen anderer Einreisegründe.

Die Einsparungen für die Verwaltung des Bundes aufgrund der Regelung belaufen sich daher auf 1/3 des oben angegebenen Erfüllungsaufwands und somit auf 92 700 Euro.

#### Verwaltung der Länder

Für die Verwaltung der Länder müssten die Ausländerbehörden ohne die Regelung ab dem 1. Januar 2021 auch bei einer Einreise mit einem Visum für einen längerfristigen Aufenthalt einen erforderlichen Aufenthaltstitel für einen längerfristigen Aufenthalt erteilen.

Bei Bestehen der Regelung gilt dasselbe. Für die Ausländerbehörden ergeben sich daher keine Änderungen beim Erfüllungsaufwand.

### **6. Weitere Kosten**

Keine.

### **7. Weitere Regelungsfolgen**

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind gleichstellungspolitisch ausgewogen. Die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Sprache ist gewahrt.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung ist nicht erforderlich, da keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Eine Evaluierung wird aufgrund des niedrigen Erfüllungsaufwands nicht durchgeführt.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

Mit der Regelung werden Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Sonderregelungen des § 26 Absatz 1 BeschV aufgenommen. Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die unter das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, bietet das Abkommen weitergehende Rechte; die Verordnung richtet sich nicht an diese Personengruppe.

Das komplexe Staatsangehörigkeitsrecht des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland enthält verschiedene Varianten, und zwar „British Citizen“, „British Overseas Territories Citizen“, „British Overseas Citizen“, „British Subject“, „British National (Overseas)“ und „British Protected Person“. Nicht alle Varianten haben bislang die Freizügigkeit nach dem Unionsrecht vermittelt. Die Verordnung richtet sich nur an solche Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union Freizügigkeit genießen konnten. Der Begriff „britischer Staatsangehöriger“ ist in Artikel 2 Buchstabe d des Austrittsabkommens definiert. Auf diese Definition verweist auch § 1 Absatz 2 Nummer 6 des Freizügigkeitsgesetzes/EU, so dass im deutschen Bundesrecht der Begriff dieselbe Bedeutung hat. Diese Definition wird auch in § 26 Absatz 1 BeschV

übernommen. Danach sind Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland Personen mit dem Status

- "British citizens", unabhängig von der Aufschrift der Passaußenseite,
- britische Untertanen ("British subjects") nach Teil IV des „British Nationality Act 1981“ mit Daueraufenthaltsrecht („right of abode“) im Vereinigten Königreich, die nicht der britischen Einwanderungsregulierung unterliegen („exempt from United Kingdom immigration control“) – hierbei handelt es sich um bestimmte Einwohner der Kanalinseln und der Isle of Man, deren Pässe mit der Aufschrift „British Islands“ auch entsprechende Vermerke zum „right of abode“ tragen, und
- „British Overseas Territories citizens“, die ihre Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit Gibraltar erworben haben; ihr Pass trägt den Vermerk „Gibraltar“ auf der Außenseite.

Insbesondere sind die nachfolgenden Personengruppen, wie auch bereits während der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union nicht Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland im Zusammenhang mit dem früheren Freizügigkeitsrecht und auch nicht von der neuen Regelung des § 26 Absatz 1 BeschV erfasst: „British Nationals (Overseas)“, „British Overseas Territories Citizens“ ohne Bezug zu Gibraltar, „British Overseas Citizens“, „British Protected Persons“ und „British Subjects“ ohne „right of abode“. Diese Personengruppen mit diesen anderen Staatsangehörigkeiten des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland fallen nicht unter die Regelung.

Die Regelung erlaubt jede Beschäftigung, das heißt unabhängig von einer beruflichen Qualifikation oder Befähigung der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers und ohne Anforderungen an die Art der Beschäftigung. Auch Entsendungen oder inländische Beschäftigungen durch Arbeitgeber mit Sitz im Ausland sind erfasst. Die Bundesagentur für Arbeit führt im Rahmen der Zustimmungsabfrage eine Vorrangprüfung und eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen aufgrund des § 39 Absatz 3 AufenthG durch.

## **Zu Artikel 2**

Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, müssten für eine Einreise zu einem längerfristigen Aufenthalt ab dem 1. Januar 2021 ein entsprechendes Visum beantragen. Eine Aufnahme des Vereinigten Königreichs in die Liste der Staaten nach § 41 Absatz 1 AufenthV hat zur Folge, dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, die nicht unter das Austrittsabkommen fallen, visumfrei einreisen und den für einen längerfristigen Aufenthalt erforderlichen Aufenthaltstitel im Inland einholen können.

Zusätzlich zu der Aufnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland in die Staatenliste des § 41 Absatz 1 AufenthV wird auf das Freizügigkeitsgesetz/EU verwiesen, um den Kreis der anspruchsberechtigten britischen Staatsangehörigen zu bestimmen. Hiermit wird Rechtsklarheit gewährleistet. Im Übrigen wird hierzu auf die Erläuterungen zu Artikel 1 verwiesen.

## **Zu Artikel 3**

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.